



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichtliches über Eslohe

Dornseiffer, Johannes

Paderborn, 1896

§ 11. Lehngüter

urn:nbn:de:hbz:466:1-29703

Pastor Schulte hat die Series weiter geführt:

1801, den 15. Mai unter provisor Hoppe aus Ober-
salwey sind geacht 1 Spint, 1 Becher für Herrn Scheffen
Gabriel aus Eslohe.

1801, den 15. October unter Kirchenvorstand Hoppe
und Wortman geacht 1 Spint dem Müller zu Rückelheim.

1808, den 3. October unter Provisor Cickelmann aus
Lüdingheim geacht dem Selle in Serkenrode 1 Viertel, dem
Boggel in Oberalwey 1 Multer und 1 Becher. Hiermit
schließt das Verzeichniß: „Druckene Maß und Aych betreffend,
sub pastore Philippo Wilh. Enst, in Betreff deren Kirispeln
Eslohe, Schliprüden, Wenholthausen und Cobbenrath.“ —
Daneben giebt es noch ein Verzeichniß: „Naze Maß und Aych
betreffend, sub pastore Philipp. W. Enst, in Betreff deren
Kirispeln Eslohe, Schliprüden, Wenholthausen und Cobbenrath.“

1766, den 25. Jan. in praesentia provisoris Jois
Selmann, benannt Dreyer und custodis Stöffler, zu Schlip-
rüden geacht: beim Voer 2 Maß-Krüge und einen halben
Maß-Krug, in neuer Maß richtig. Auffermann 2 Maß-Krüge
neuer Maß, und ein halb Maß-Krug richtig. Einer war zu
klein, aber noch nicht gebraucht; ist zer schlagen. Dito beim
Auffermann das Gewicht visitirt, und befunde sich ein 3 Viertel-
Pfundstein so ad 1 Loth zu leicht, und ihm genommen. Pickert
und Auffermann brachten 1 Spint, so noch nicht geacht.

Der Branntwein pro $\frac{1}{2}$ Orth wurde gesetzt auf
 $1\frac{1}{2}$ Groschen, mit der Warnung, daß in Rücksicht der neuen
Maß das Bier allezeit 3 Pfennig wohlfeiler soll belassen
werden, als in alter Maß zu Eslohe verkauft wird. Sic
actum Schliprüden ut supra attestor. Philipp. W. Enst,
pastor Eslohensis.

Derselbe Pastor hat auch viele Testamente aufgenommen,
und zwar in gerichtlich gültiger Form. Ueber 100 Exemplare
liegen noch im Pfarr-Archiv. Er war nämlich notarius apostolicus.

Ein Scheffel Esloher Maß war nach jezigem preußischen
Maß 0,8906 Neuscheffel, ein Spint = 0,21129 Neuscheffel.

§ 11. Lehngüter.

Wie schon früher gesagt, hält es schwer, über die Besitz-
verhältnisse in alter Zeit völligen Aufschluß zu erhalten. Was

sich ermitteln ließ, ist Folgendes. Die Akten von Haus Wenne sagen:

„Anno 1649, den 22. und 23. Febr. hat der Hochedelegeborene und gestrenge Herr Hermann Rumpff zur Wenne, Lehnherr und Droste der Nemter Stadberge und Volkmarshheim eine General-Lehn-Revision ausgeschrieben und bestimmt in forma als wie folgt:

Ich Herman Rumpff zur Wenne, Lehnherr, entbiete allen und jedem, dem Haus Wenne angehörigen Lehnträgern und Vasallen meinen Gruß, und füge demnächst zu wissen, daß ich aus gewissen und erheblichen Ursachen eine General-Lehn-Revision bestimmt und ausgeschrieben habe, wann nun nit ohne bei gegenwärtigen Zeiten mannige Irrungen vergiversirt oder sonst mit unterhabenden Lehngütern einige Mißbräuche vorgenommen werden, als heische und lade ich hiermit peremptorie sämtliche eingeseffene Vasallen der Kirchspiele Gfleue, Schliprüden, Dedingen, die, welche jederzeit von dem Stamme der Rumpff von meinen Antecessoren oder Einhabern des Hauses Wenne und sonst von mir zu Lehn getragen, sie seien wer und wie sie wollen. Sie mögen auch mit unterhabenden Gütern oder Lehnstücken von mir belehnt sein oder nit, durchaus keine ausbeshieden, auf Montag nach Invocabit, den 22. Febr. des Morgens um die 7. Stunde zu Gfleue an Jörgen Weseman's Behausung in selbsteigener Person zu erscheinen, mit habenden alten und jüngsten Lehnbriefen sich qualificirt machen, und dann nächst auf alle und jede Punkte, so ihnen alsdann vorgetragen werden, singulatim singulis zu zu antworten, und sonst zu thun und lassen, was ihnen nach Lehnrecht aufliegen und gebühren will mit angehängter gewissen Verwarnung, daß im Fall einer oder ander ungehorsam sich erzeigen und nit erscheinen würde, gegen den oder dieselben nach Ordnung der Lehnrechte in feloniam oder mit Entziehung des Lehngutes procedirt werden soll. Darnach sie dann sich sammt und sonders zu verhalten und vor Schaden zu hüten werden wissen. Urkund aufgedruckten alten Lehnriegels.

Geben Wenna am 10. Febr. 1649.

Herman Rumpff.“

Kirchspiel Epleuen:

1. Der Edel feste Herr Hauptmann Johan Roß ist im heutigen termino erschienen, exhibirt einen Lehnbrief, wonach mit dem 4. Theil des Schwartenbergers Gute (Schwartmücke) zu Nieder-Marpe de anno 1635, am 10. Aug. belehnt. Weilen er obgemelter Hauptmann aber und dessen Miterben mit gemeltem Theil-Gute noch zur Zeit nicht belehnt, als er bietet er sich, in nächstkünftigen termino wiederab sistiren und alle Notdurft abzulassen.

Anno 1650, am 3. Tage Octobris ist Johan Roß, Hauptmann mit abgemeltem 4. Theil des Schwartenberger Gutes zu Marpe belehnt worden.

2. Rötger Vogt in anno 1641 am 7. Martii belehnt mit dem alingen Niedejesels Gute zu Lochtrop. (Jetzt Peitz.)

3. Arent Freise, Kupferschmied zu Niedern-Epleve exhibirt seinen Lehnbrief, daß er anno 1615 am 25. Febr. mit dem Dornhose, einem Garten und etlichen Ländereien daselbst gelegen, sich belehnen lassen.

4. Dietrich Pape zu Nieder-Marpe anno 1626 am 14. Jan. belehnt mit dem halben Theil des Schwartmeker Gutes daselbst.

5. Anno 1599, den 17. und 18. December. Hermann von Esleve zu Bremisched, belehnt mit dem Zehnten zu Bremisched.

6. Cort Voß zu Rückelheim exhibirt seinen Lehnbrief de dato 1637 den 9. Juli, daß er mit dem niedersten Gute daselbst zu Rückelheim belehnt.

7. Ludwig Hobergh exhibirt seinen Lehnbrief de dato 1643, den 19. Aug., daß er mit dem Spottes Gute zu Rückelheim belehnt.

8. Anno 1641 am 7. Martii, Herman Aleffman belehnt mit dem alingen Kampman's Gute zu Rückelheim. Anno 1649, den 15. Martii ist Tönnis Kampman mit dem alingen Gute, Kampman's Gute, belehnt.

9. Anno 1619, am 27. August, Herman Pape zu Marpe zu Behoif Herrn Joannis Schöttler Vicarii belehnt mit dem Gute hober dem Kirchhose zu Epleue, auf der Kupferstraße genannt.

10. Anno 1650, den 3. Oct. Henricus Bergendall Vicarius damit belehnt.

11. Herman Picker zu Obern-Marpe in anno 1620, am 3. October belehnt mit einem Wieseken und zwei Malderschet Landes am Gelsterhagen, welche von Strykes Gut zu Marpe gekauft.

12. Anno 1849, den 15. Martii, Johan Bogels izo Claes zu Bremschede mit dem alingen Claes-Gütern zu Bremschede belehnt, außerhalb zwei Ländeken an der Steinschelle, so Bockshems sind.

13. Anno 1641, 7. Martii, Henrich Padtberg zu Obern-Marpe, belehnt mit einem Berge, der Dinkhage genannt, wie auch einem Malderschet Landes am Gelsterhagen, welche in das Schwartenberger Gut gehörig.

14. Anno 1649, 28. Febr. Johan Wiese von Olpe, izo genannt Weseman und Müller zu Kückelheim, belehnt mit einer Wiese von 4 Fuder Heuwachs zwischen Obern- und Niedern-Marpe gelegen.

15. Dirick Boß zu Eglene in anno 1615, 15. Febr. belehnt mit einer Wiese auf der Selbefe und vier Ländern.

16. Anno 1599, 18. Dec. Johan Kramer, Richter zu Eglene, belehnt mit den Zehnten zu Ffingheim

17. 1629, den 15. Febr. Tönnis Wertman's zu Ffingheim, belehnt mit dem Zehnten aus einer Wiese bover Ffingheim und einem an der Wiese gelegenen Ländeken.

§ 12. Fortsetzung.

Lehn-Reservale ab anno 1559.¹

Eggleuer Kirspell.

1. „Der Mann wohnt im Schliprüder Kirspell, das Guidt liegt im Eggleuer Kirspell.“ — Ich Johann Hesse zu Dormeke, doin kund, tüggen und bekennen in diesem openen Reversbriebe, dat ich zu rechter Mannslehn empfangen habe von dem ehrenfesten, ehrbaren und frommen Junkern Kump von Vahrenberth zu Pungelscheid, nu tor tydt Lehnherren der Länder und der Wiese beneden Bockheim, gelobe ihm deshalben, sülchen Zehnten

¹ Entnommen aus den Akten von Haus Wenne.